



FÖDERRICHTLINIE HAMBURGER ENERGIEPASS

Gültig ab 01. April 2011

FÖDERRICHTLINIE FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER
ENERGIEBERATUNG ZUR MODERNISIERUNG
VON BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN IN HAMBURG

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Besenbinderhof 31 | 20097 Hamburg
Postfach 102809 | 20019 Hamburg

Telefon 040 / 248 46 - 0 | Fax 040 / 248 46 - 432
info@wk-hamburg.de | www.wk-hamburg.de

FÖRDERRICHTLINIE HAMBURGER ENERGIEPASS

1. Förderzweck und Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieses Klimaschutzprogramms Zuschüsse für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in Hamburg.

Die Gewährung der Fördermittel für Unternehmen erfolgt unter den Voraussetzungen der "De-minimis"-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet WK und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der WK bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation "De-minimis"-Beihilfen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stellt Fördermittel für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in Hamburg bereit. Die Mittel werden durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) bewilligt und ausgezahlt.

Bei vermieteten Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten erfolgt die Bezuschussung des Energiepasses im Rahmen der Förderrichtlinie „Modernisierung von Mietwohngebäuden“.

Förderfähig sind:

Stufe 1: Beratungs-Check

Etwa 2-stündige Beratung vor Ort zu typischen Einsparpotentialen und möglichen Umsetzung von Maßnahmen. Die Beratungskosten betragen 185,- €.

Stufe 2: Hamburger Energiepass

Ingenieurmäßige Analyse der energetischen Einsparpotentiale des Gebäudes. Entwicklung von Sanierungsempfehlungen und Berechnung der möglichen Energieeinsparung. Nur möglich in Verbindung mit einem Beratungs-Check. Die Kosten betragen:

Anzahl der Wohneinheiten	Kosten Energiepass, brutto incl. Beratungs-Check
1-2 WE	625 €
3-4 WE	825 €
5-6 WE	1.120 €
7-12 WE	1.430 €
13-19 WE	1.660 €
20-99 WE	1.900 €
über 100 WE	2.145 €

Ein Gebäude im Sinne dieser Kostenaufstellung ist ein Baukörper, der allseitig gegenüber der Außenluft bzw. einer Grenz wand zu einem Nachbargebäude auf der Grundstücksgrenze abgeschlossen ist. Die Anzahl der Hauseingänge und Treppenhäuser ist dabei unerheblich. Nicht zusammenhängende Baukörper auf einem Grundstück sind als mehrere Gebäude zu behandeln.

Für mehrere gleiche Gebäude ist nur ein Energiepass erforderlich und förderungsfähig. In diesem Fall wird eine Baugleichheitsbescheinigung ausgestellt.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbau-berechtigte) sein.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3.1 Bewilligung

Anträge für eigengenutzte Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten und Wohngebäude in Form der Eigentümergeinschaft werden bearbeitet durch:

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/24846-0

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn vor der Antragstellung mit der Energieberatung begonnen wird.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

4.2 Ausführung der Beratungsleistungen

Es werden nur Beratungen gefördert, die von Energiepassbüros durchgeführt wurden, die von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt lizenziert sind. Eine Liste mit den von der lizenzierten Energiepassbüros finden Sie im Internet unter:

<http://www.wk-hamburg.de/downloads/download-stadteentwicklung-und-klimaschutz.html>

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Förderart und Kumulierbarkeit

Die Zuwendung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

5.2 Förderhöhe

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Beratungs-Checks sowie die Erstellung von Energiepassen jeweils 40% der Kosten (maximale Kosten gem. Tabelle Abschnitt 2.).

6. Antragsverfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

6.2 Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb drei Monaten vollständig und mängelfrei einzureichen.

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. April 2011 in Kraft.